

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

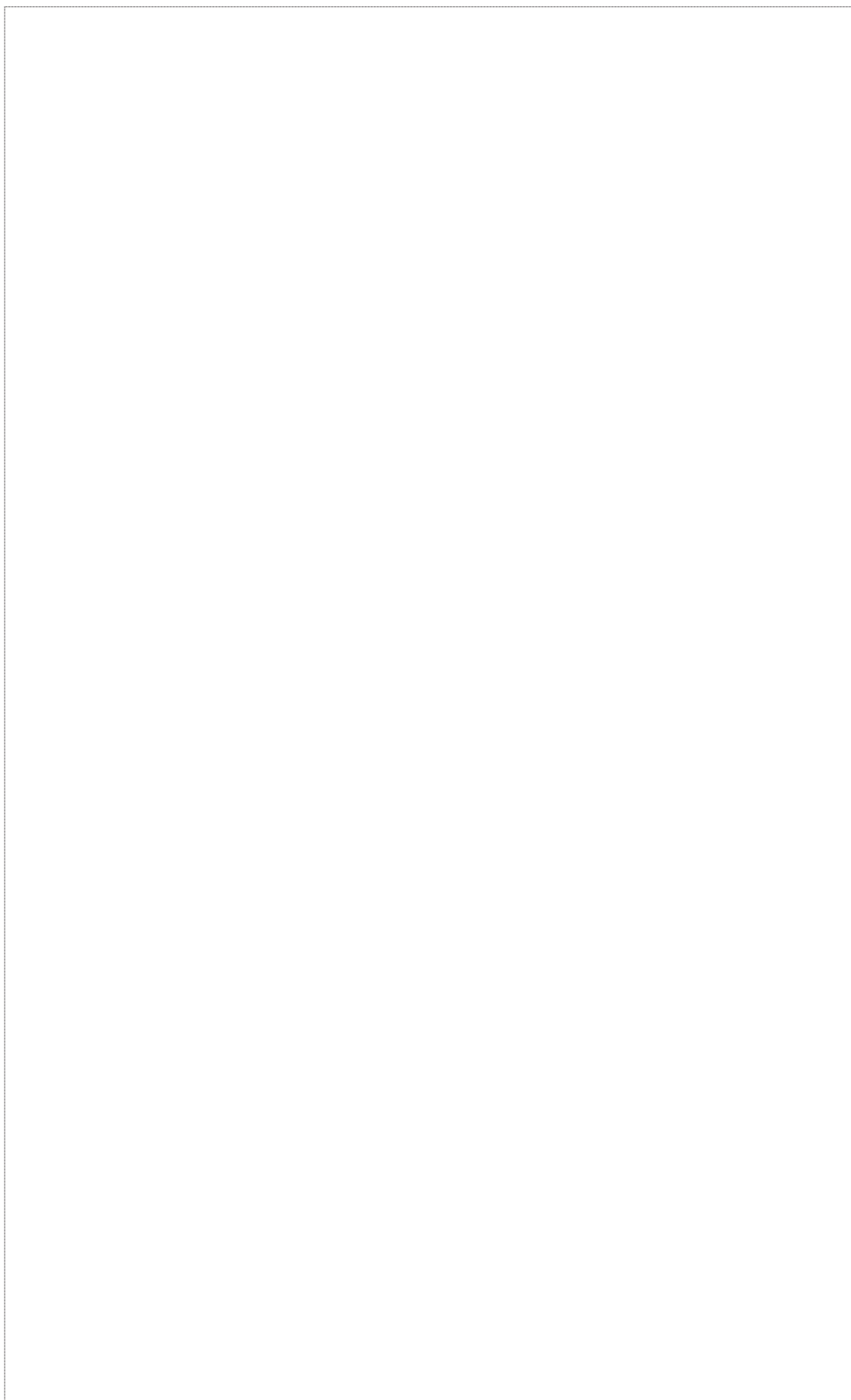
- | | |
|--|--|
| 1. <i>Aufkommen an Abgabenertragsanteilen der Gemeinden 1999</i> | 4. <i>Förderungsrichtlinien für kommunale Abwasserentsorgungsanlagen (FRL – AE 2000)</i> |
| 2. <i>Bedarfszuweisungen 1999</i> | 5. <i>Weggebühr für die Totenbeschau</i> |
| 3. <i>Die Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte im Jahr 2000</i> | <i>Verbraucherpreisindex für November 1999 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

1.

Aufkommen an Abgabenertragsanteilen der Gemeinden 1998

Ertragsanteile an	Jänner-Dezember		Differenz in Schilling	Änderung in %
	1998	1999		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSSTEUERN				
Körperschaftssteuer	0	500.404.660	500.404.660	0,00
Veranlagter Einkommensteuer	743.810.081	409.493.685	-334.316.396	-44,95
Lohnsteuer	2.029.585.633	2.055.671.384	26.085.751	1,29
Kapitalertragssteuer	178.575.425	61.691.368	-116.884.057	-65,45
Kapitalertragssteuer auf Zinsen	135.394.354	129.484.999	-5.909.355	-4,36
Bodenwertabgabe	8.092.421	7.890.649	-201.772	-2,49
SUMME Einkommen- u. Vermögenst.	3.095.457.914	3.164.636.745	69.178.831	2,23
SONSTIGEN STEUERN				
Umsatzsteuer	1.588.744.662	1.647.635.175	58.890.513	3,71
Abgabe von alkoh. Getränken	27.419	55.434	28.015	102,17
Biersteuer	50.315.986	46.966.700	-3.349.286	-6,66
Mineralölsteuer	71.825.638	76.390.385	4.564.747	6,36
Alkoholst., Branntweinaufschl., Monopolausgl.	25.524.082	26.217.446	693.364	2,72
Weinsteuer	20.861	-10.283	-31.144	-149,29
Schaumwein- u. Zwischenerz.Steuer	6.898.589	6.493.549	-405.040	-5,87
Grunderwerbssteuer	556.410.448	595.361.204	38.950.756	7,00
Aufrollung 1998	35.709.000	0	-35.709.000	-100,00
SUMME sonstige Steuern	2.335.476.685	2.399.109.610	63.632.925	2,72
Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u. Vermögenst. und sonstigen Steuern	5.430.934.599	5.563.746.355	132.811.756	2,45
Kapitalertragssteuer II gem. § 11 Abs.3 FAG	147.205.420	147.205.420	0	0,00
	5.578.140.019	5.710.951.775	132.811.756	2,38
Zuteilung gem. § 10 Abs. 2 FAG	5.894.424	5.894.424	0	0,00
Summe ohne Zwischenabrechnung	5.584.034.443	5.716.846.199	132.811.756	2,38
Zwischenabrechnung	214.384.288	298.082.874	83.698.586	39,04
G E S A M T	5.798.418.731	6.014.929.073	216.510.342	3,73

2. Bedarfszuweisungen 1999 nach Verwendungszwecken in 1.000 S



3.

Die Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte im Jahr 2000

§ 3 des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2000, wurde rückwirkend zum 1. September 1999 geändert.

Damit wird die Anpassung der Bezüge politischer Funktionäre laut Kundmachung des Präsidenten des Rechnungshofes, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 27. September 1999, über den Anpassungsfaktor zur Ermittlung der Höhe der Bezüge politischer Funktionäre (vgl. Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Folge 11/1999, lfd. Nr. 70) nicht wirksam. Die in Rede stehenden Bezüge sollen künftig vielmehr jeweils zum 1. Juli angepasst werden. Der Anpassungsfaktor soll sich künftig an der auf einen Faktor umgerechneten Inflationsrate des Vorjahres bzw., wenn dieser geringer ist, an dem für die Anpassung der Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung für das laufende Jahr geltenden Anpassungsfaktor orientieren. Den Anpassungsfaktor hat der Präsident des Rechnungshofes bis 31. Mai jeden Jahres,

Tabelle 1

--

Tabelle 1.1

--

Tabelle 1.2

--

erstmalig im Jahr 2000, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

Die Änderung des § 3 des Bezügebegrenzungssetzes bedeutet, dass die Bezüge der aktiven politischen Mandatäre für das Jahr 2000 gegenüber jenen des Jahres 1999 vorerst bis 30. Juni 2000 unverändert bleiben. Nachstehend werden daher unter Berücksichtigung des weiterhin anzuwendenden Anpassungsfaktors von 1,006683080 die geltenden Bezüge der Bürgermeister,

Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte bekanntgegeben. Eine Anpassung ist lediglich im Falle der am Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, orientierten Leistungen vorzunehmen.

Die Tabellen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, sowie die Beispiele für die Optanten (Tabellen 4.1 und 4.2), verlaublich im Merkblatt der Gemeinden Tirols, Folge 2/1998, werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 wie folgt verlaublich bzw. angepasst:

Tabelle 1.3

--

Tabelle 1.4

--

Tabelle 2

--

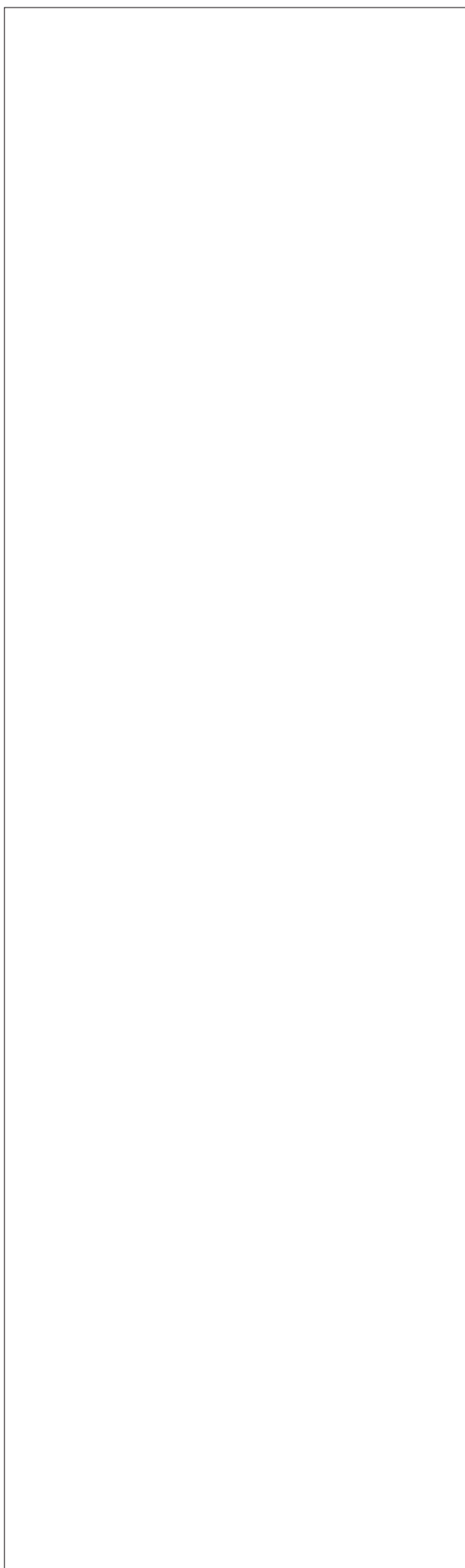
Tabelle 3

--

Tabelle 4.1

--

Tabelle 4.2



Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabellen der nicht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bürgermeister (Tabellen 1.3 und 1.4) unter Berücksichtigung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2000 in der Höhe von 43.200,- S festgesetzt wurden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Folge 2/1998, verwiesen.

4.

Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen durch Beiträge des Landes (Beschluss der Landesregierung vom 21. Dezember 1999)

1. ALLGEMEINES:

1.1 Die Gewährung von Landesbeiträgen nach diesen Bedingungen hat zum Ziel, notwendige Bauvorhaben der kommunalen Abwasserentsorgung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einer dem Stand der Technik entsprechenden Ausführung bei zumutbarer Belastung der Bevölkerung verwirklichen zu können.

Diese Förderungsbedingungen sind abgestimmt auf die Förderungskonditionen des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/93, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998, (UFG 93), und die zugehörigen „Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft“ des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Zl. 16 7000/63-I/6/98 vom 22.12.1998 (im folgenden zitiert mit FRL-SWW).

Die Förderung des Landes erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Beiträge (Investitionszuschüsse).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag des Landes für Bauvorhaben der kommunalen Abwasserentsorgung besteht nicht.

1.3 Die Förderung ist nur zulässig, wenn der Förderungswerber außerstande ist, das Vorhaben mit eigenen Mitteln zu verwirklichen.

Der Förderungswerber muss vor der Zusage des Landesbeitrages nachweisen, dass er über so viel Eigenmittel verfügt, dass das Bauvorhaben bei Ausschöpfung aller möglichen Förderungen verwirklicht werden kann.

Von anderen Stellen für das zu finanzierende Bauvorhaben gewährte oder zugesagte zweckgebundene Beiträge sowie Darlehen des Tiroler Wasserleitungsfonds sind als Teil der Eigenmittel zu berücksichtigen.

1.4 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung des Landesbeitrages innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Wenn dies nicht geschieht, ist der Beitrag zurück zu erstatten (siehe auch Pkt. 3.11).

1.5 Die förderungsfähigen Kosten entsprechen den nach § 2 der FRL-SWW anzuerkennenden Kosten, soweit in den vorliegenden Richtlinien des Landes Tirol nichts anderes bestimmt ist. Sie beinhalten

neben den Herstellungskosten auch Baunebenkosten, wie insbesondere zugehörige Planungs- und Bauleitungskosten, Grunderwerb und Entschädigungen.

1.6 Nicht förderungsfähig sind jedenfalls:

- Aufwendungen für Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Verwaltung,
- Abgaben und Gebühren,
- Finanzierungskosten, ausgenommen Bauzinsen gemäß § 7(1) FRL-SWW,
- Umsatzsteuer, ausgenommen Bauvorhaben jener Förderungswerber, die den Nachweis erbringen, dass für sie ein Recht auf Geltendmachung des Vorsteuerabzuges nicht besteht.

1.7 Die Bauvorhaben müssen nach den FRL-SWW förderungsfähig sein. Eine Antragstellung auf Bundesförderung ist nachzuweisen.

Bei Bauvorhaben bis zu 2 Mio. S (netto) Gesamtkosten kann ausnahmsweise auf die Bundesförderung verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch die Antragstellung zur Inanspruchnahme von Bundesmitteln ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand gegeben wäre.

Die Förderhöhe für solche Anlagen beträgt maximal 15% der förderungsfähigen Kosten.

Eine Aufsplittung von Bauvorhaben in Teilabschnitte ist unstatthaft.

1.8 Ein Landesbeitrag wird nur gewährt, wenn das Bauvorhaben ökologisch, volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich zweckmäßig ist.

2. FÖRDERUNGSWERBER:

Um Landesbeiträge nach diesen Richtlinien können ansuchen:

- Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände nach dem WRG 1959

3. FÖRDERUNGSABWICKLUNG:

3.1 Förderstelle:

Förderstelle für Landesbeiträge ist die Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung.

3.2 Einreichstelle:

Einreichstelle für das Förderungsansuchen sowie für alle sonstigen Schriftstücke ist das örtlich zuständige Baubezirksamt/Fachbereich Wasserwirtschaft.

3.3 Ansuchen:

Ansuchen auf Gewährung von Landesbeiträgen sind gemeinsam mit dem Antrag auf Förderung aus Mitteln nach dem UFG 93 einzureichen und haben folgende Unterlagen zu umfassen:

- 1.) Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid bzw. Bewilligung nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 40/1985, für das zu fördernde Bauvorhaben.
- 2.) Planunterlagen über jene Anlagenteile, deren Errichtung gefördert werden soll, sowie auch Übersichtslagepläne mit Angabe des Rohrmaterials, der Durchmesser und der Kanallängen über das gesamte bestehende Kanalnetz. Diese Übersichtslagepläne müssen vorgelegt werden, oder es muss nachgewiesen sein, dass ein Fachkundiger mit der Rekonstruktion der planlichen Darstellung des Kanalnetzes beauftragt ist. In diesem Fall sind die Pläne spätestens der Schlussabrechnung anzuschließen.
- 3.) Angaben über den derzeitigen und den zukünftigen Anschlussgrad.
- 4.) Angaben über die Anschluss- und die Abwassergebühr.

Die Einreichstelle prüft das Ansuchen und leitet es der Förderstelle mit einem Bericht, der eine Aussage über die Förderwürdigkeit und die Förderfähigkeit des Bauvorhabens sowie über den Fördersatz zu enthalten hat, weiter.

Die Förderstelle behält sich vor, weitere Unterlagen für die Beurteilung des Ansuchens nachzufordern.

3.4 Zusage:

Die Zusage über die Gewährung eines Landesbeitrages erfolgt schriftlich.

3.5 Ausschreibung für Bauvorhaben mit mehr als 2 Mio. S (netto) Gesamtkosten:

Bei derartigen Bauvorhaben hat die Ausschreibung der Leistungen nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinien 1995 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Zl. 41.7000/17-II/1-95), zu erfolgen. Es ist jedenfalls das Musterleistungsbuch für Siedlungs- und Industrierwasserbau (LB-SW-004; Mai 1997) zu verwenden. Es sind Varianten mit den

am Markt befindlichen Materialien auszuschreiben, ausgenommen es wird nachgewiesen, dass technisch nur ein bestimmtes Material verwendbar ist, oder in den vorangegangenen Bauabschnitten nur ein bestimmtes Material verwendet wurde und somit die Verwendung anderer Materialien technisch-wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Die getrennte Vergabe von Lieferungen kann vorgenommen werden, wenn sich wirtschaftliche Vorteile erwarten lassen.

3.6 Bauzeit- und Finanzierungsplan:

Die geförderten Bauvorhaben sind entsprechend dem bewilligten und von der Förderstelle positiv begutachteten Projekt nach dem vereinbarten Bauzeit- und Finanzierungsplan sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auszuführen.

3.7 Örtliche Bauleitung, Meldungen:

Vor Baubeginn ist eine befugte örtliche Bauleitung schriftlich per Leistungsvertrag zu bestellen.

Der Beginn und die Fertigstellung des geförderten Bauvorhabens sind unverzüglich schriftlich der Förderstelle im Wege der Einreichstelle zu melden.

Bei wesentlichen Änderungen des dem Antrag zu Grunde gelegten Projektes oder des Bauzeit- und Finanzierungsplanes ist vor Durchführung des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung der Förderstelle einzuholen.

3.8 Bereitstellung des Landesbeitrages:

Der zugesagte Landesbeitrag wird nach Baufortschritt entsprechend den angefallenen, durch Rechnungen belegten Kosten und unter Berücksichtigung des vereinbarten Bauzeit- und Finanzierungsplanes nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel sowie der im Genehmigungsschreiben enthaltenen weiteren Bedingungen bereitgestellt.

3.9 Ausführungsbericht:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Bauvorhabens einen Ausführungsbericht einschließlich der Endabrechnung zu deren Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form der Einreichstelle zur Überprüfung vorzulegen.

3.10 Überprüfungen:

Das Land Tirol behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen, die auch die Betriebsweise von geförderten Anlagen umfassen

können, auch nach Fertigstellung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dabei ist auch vom Förderungsnehmer nachzuweisen, dass zur Wartung und Betreuung der geförderten Anlagen fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird (z.B. eine Ausbildung zum Klärfacharbeiter gemäß dem ÖWAV-Regelblatt 15; Abschluss der Ausbildung innerhalb von vier Jahren nach Inbetriebnahme der geförderten Abwasserreinigungsanlage bzw. nach Dienstantritt des Mitarbeiters).

Der Förderungsnehmer hat daher über Aufforderung Organen des Landes oder Beauftragten des Landes den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

3.11 Rückforderung:

Das Land Tirol behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln in folgenden Fällen vor:

a) Unverzinst in folgenden Fällen:

- Bei Verringerung der förderungsfähigen Kosten auf Grund des Prüfergebnisses der finanziellen Kollaudierung.
- Bei einer Verringerung der im Rahmen der Bundesförderung als förderungsfähig anerkannten Kosten.
- Bei Nichtgewährung der Bundesförderung.
- Bei Feststellung von Mängeln gemäß Punkt 3.10; insbesondere nicht entsprechende Ausbildung des Personals.

b) Verzinst mit 3% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank ab dem Tag der Auszahlung durch das Land Tirol in folgenden Fällen:

- Bei schweren Verstößen gegen die Förderungsbedingungen.
- Bei Rückforderung der Bundesförderung gemäß § 11 FRL-SWW.
- Wenn der Landesbeitrag auf Grundlage von wesentlich unrichtigen Angaben des Förderungswerbers bereitgestellt wurde.
- Wenn bewusst überhöhte Kosten bekanntgegeben wurden.
- Wenn der Landesbeitrag nicht widmungsgemäß verwendet wurde.

- Wenn der Ausführungsbericht gemäß Pkt. 3.9 nicht innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorgelegt wird.

Die Rückerstattung der Landesmittel hat binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu erfolgen.

4. HÖHE DES LANDESBEITRAGES FÜR KOMMUNALE ABWASSER-ENTSORGUNGSANLAGEN:

Die Ermittlung der Höhe des Landesbeitrages erfolgt unter der Voraussetzung, dass die

- höchstmögliche Bundesförderung nach dem UFG 93 ausgeschöpft wird sowie
- Anschluss- und Abwassergebühren im festgelegten Mindestausmaß eingehoben werden (siehe Punkt 5).

Die Höhe des Landesbeitrages zur Ausfinanzierung des Bauvorhabens wird im Einzelfall gemäß angeschlossener Förderungstabelle festgelegt und erfolgt in Anlehnung an die Grundsätze der Bundesförderung gemäß § 8 der FRL-SWW.

Das Ausmaß der Landesförderung ist zudem nach oben begrenzt, sodass

- keine Überfinanzierung des einzelnen Bauabschnittes eintritt und
- die Bundesförderung unter Berücksichtigung der 90%-Regel gem. § 9 (1) FRL-SWW voll ausgeschöpft wird.

Förderungswerbern, die im Jahr der Antragstellung Anschluss- und Abwassergebühren unter den Mindestgebühren (vgl. Punkt 5) festgesetzt haben, kann ein Landesbeitrag nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

Für Bauvorhaben, die eine Sockelförderung des Bundes (20% gemäß § 8 (1) Punkt 2 FRL-SWW) erhalten, wird ein Landesbeitrag nicht gewährt. Dies gilt auch für Vorhaben von Förderungswerbern, die – aus welchen Gründen immer – den Nachweis zur Inanspruchnahme einer Spitzenförderung gemäß § 8 (1) Punkt 3 der FRL-SWW nicht erbringen.

Bei Bauvorhaben, für die sich aufgrund fehlender detaillierter Unterlagen der Landesbeitrag noch nicht berechnen lässt, ist die mögliche Förderhöhe vorerst abzuschätzen, wobei diese jedoch mit maximal 15% der förderungsfähigen Kosten zu begrenzen ist. Eine Nachberechnung der Förderungshöhe in diesen Fällen sowie auch bei Änderung der Berechnungsgrundlagen gemäß

FRL-SWW ist bis zur finanziellen Kollaudierung des Bauvorhabens möglich.

Auf Grund der Schätzung zuviel erhaltene Förderungsgelder sind dem Land zurückzuerstatten.

5. GEBÜHREN:

Für die Erlangung der Landesbeiträge ist die Einhebung von Gebühren in einer von der Tiroler Landesregierung festgelegten Mindesthöhe erforderlich.

5.1 Mindest-Anschlussgebühr:

Die Mindest-Anschlussgebühr beträgt ab 1. Jänner 2000 S 43.432,-(EUR 3156,33)/BA*(brutto) und wird jährlich nach dem Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 86) angepasst, wobei der Berechnung die jeweiligen September-Indexwerte des Vorjahres und des laufenden Jahres zugrundegelegt werden.

5.2 Mindest-Abwassergebühr:

Die Verrechnung der Abwassergebühr muss auf Basis mittels Wasserzähler gemessener Wassermengen erfolgen und gilt ab der ersten Ablesung im laufenden Jahr.

Die Mindest-Abwassergebühr beträgt ab 1. Jänner 2000 S 21,29 (EUR 1,55)/m³ (brutto) und wird jährlich nach dem Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 86) angepasst, wobei der Berechnung die jeweiligen September-Indexwerte des Vorjahres und des laufenden Jahres zugrundegelegt werden.

Wird eine geringere Abwassergebühr eingehoben, so verringert sich der Landesbeitrag um jenen Prozentsatz, um den die Abwassergebühr unter der

Mindest-Abwassergebühr liegt. Wird eine Abwassergebühr unter S 17,- (EUR 1,24)/m³ (brutto) eingehoben, wird ein Landesbeitrag nicht gewährt.

6. SONDERREGELUNG:

Für Bauvorhaben der kommunalen Abwasserentsorgung, an denen ein besonderes Interesse des Landes Tirol besteht, und welche nach den FRL-SWW keine Förderung erhalten können, sowie für Bauvorhaben, bei denen die Finanzierung mit Förderungsmitteln nach dem UFG 93 und nach den Förderungsrichtlinien des Landes trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Eigenmittelaufbringung dennoch keine zumutbaren Gebühren erreicht werden, können im Einzelfall Sonderregelungen getroffen werden.

7. INKRAFTTRETEN

(ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN):

Diese Richtlinien gelten erstmals für Bauvorhaben der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft, welche in der ersten Sitzung des Jahres 2000 der „Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft“ gem. § 7 Punkt 1 UFG 93 positiv begutachtet werden.

8. ZUKÜNFTIGE ÄNDERUNGEN:

Änderungen der Förderungsrichtlinien des Landes Tirol für die Gewährung von Beiträgen des Landes für kommunale Abwasserentsorgungsanlagen werden jeweils im Merkblatt für die Gemeinden Tirols kundgemacht.

* BA = Berechnungsanteil gemäß § 8 (1) Punkt 3 der FRL-SWW

5.

Weggebühr für die Totenbeschau

Die von den Gemeinden Tirols gemäß § 29 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes, LGBL. Nr. 33/1952, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 26/1997 an Sprengelärzte und an frei praktizierende Ärzte, die zum Totenbeschauer bestellt worden sind, für die Totenbeschau zu entrichtende Weggebühr beträgt

ab 1. Jänner 2000:

für jeden Doppelkilometer
(hin und zurück) bei Tag S 33,30

für jeden Doppelkilometer
(hin und zurück) bei Nacht S 49,50

Für je 250 m (hin und zurück) mit Kraftwagen oder sonstigen Verkehrsmitteln nicht befahrbarer Wege in einer Gegend mit vorwiegendem Gebirgscharakter gebührt die Weggebühr für einen Doppelkilometer.

Zu diesen Gebühren kann anstelle der bisherigen Umsatzsteuer eine Ausgleichszulage von 3,4% verrechnet werden.

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR NOVEMBER 1998 (vorläufiges Ergebnis)

	Oktober 1999 (endgültig)	November 1999 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 96 Basis: Durchschnitt 1996 = 100	103,1	103,3
Index der Verbraucherpreise 86 Basis: Durchschnitt 1986 = 100	134,9	135,1
Index der Verbraucherpreise 76 Basis: Durchschnitt 1976 = 100	209,6	210,0
Index der Verbraucherpreise 66 Basis: Durchschnitt 1966 = 100	367,8	368,5
Index der Verbraucherpreise I Basis: Durchschnitt 1958 = 100	468,6	469,5
Index der Verbraucherpreise II Basis: Durchschnitt 1958 = 100	470,0	470,9

Der Index der Verbraucherpreise 1996 (Basis: Durchschnitt 1996 = 100) für den Kalendermonat November 1999 beträgt 103,3 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Oktober 1999 (103,1 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen. Die Steigerungsrate gegenüber November 1998 beträgt 0,9% (Oktober 1999/1998: + 0,8%).

GRUNDSTÜCKSDATENBANK IM CNT:

Seit 1. Jänner 2000 kann die Grundstücksdatenbank über das CNT abgerufen werden. Sie benötigen neben einem CNT-Anschluss nur noch Ihre User-Kennung, die wir Ihnen auf Anfrage jederzeit übermitteln. Es genügt ein formloses Schreiben an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, Angerzellgasse 1, 6020 Innsbruck, oder – noch einfacher – ein entsprechendes Mail an die Adresse cnt@tirol.gv.at.

Die Kosten für die GDB-Nutzung hängen von Häufigkeit und Umfang der Abfragen ab und werden direkt vom Bundesrechenzentrum an die Gemeinden verrechnet. Wir selbst verlangen – im Gegensatz zu anderen GDB-Anbietern - keinerlei Manipulationsgebühren (Detailinformationen erhalten Sie wiederum bei der DVT und im Internet unter <http://www.cnt.at>).

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck